Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 10 (1954)

Heft: 2

Artikel: Was das Lexikon der Frau von der Frauenbewegung weiss [Fortsetzung folgt]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845162

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ausnahmen; sicher ist noch gesünder, dass die Mehrzahl anderen Zielen zustrebt.

Uns jungen Männern stellt sich im Zusammenhang mit dem Frauenstimmrecht noch die andere Frage, wieweit wir überhaupt noch an die Möglichkeit eines positiven und fruchtbaren politischen Lebens glauben; ein Glaube, der uns bestimmt nicht immer leicht gemacht wird! Und da stehen wir vor einer eindeutigen Entscheidung: Jasagen zum Frauenstimmrecht bedeutet für uns Verpflichtung zu eigenem poltitischem Interesse, bedeutet, dass wir uns von gegenwärtigen Unzulänglichkeiten nicht abhalten lassen wollen, neue und heilsame Wege einzuschlagen. Denn ein Weg zur Neubelebung der schweizerischen Politik ist das Frauenstimmrecht gewiss. Peter. Nat. Ztg. 17. 1. 54

Was das **Lexikon der Frau*** von der Frauenbewegung weiss

Frauenbewegung, in ihrer Gesamtheit die geistige, soziale und politische Bestrebung, die Interessen der Frau auf allen Lebensgebieten zu vertreten. Sie nahm ihren Anfang mit dem Zusammenschluss gleichgesinnter Frauen zur Verfolgung bestimmter politischer, sozialer, ethischer oder wirtschaftlicher Ziele, die unter dem Begriff Gleichberechtigung der Frau vereint werden können.

Es gab immer schon Persönlichkeiten, Männer und Frauen, die sich für den verstärkten Einfluss der Frau in Staat, Gesellschaft und Geistesleben einsetzten. Dieser Feminismus war eine natürliche Reaktion auf die untergeordnete Stellung der Frau, er bildete die geistige Grundlage der Frauenbewegung und seine Vertreter waren ihre Vorläufer. Die ausschlaggebenden Werke, die weit über die Grenzen des eigenen Landes hinaus eine Wirkung erzielten, wurden bereits Ende des 18. Jahrhunderts geschrieben. Die Französin Olympe de Gouges forderte 1789 in ihrer „Erklärung der Frauenrechte" die politische Gleichberechtigung der Frau, d. h. das aktive und passive Wahlrecht und die Zulassung der Frau zu den öffentlichen Aemtern. Sie fasste ihre Forderungen nach dem Vorbild der Erklärung der Menschenrechte zusammen. Die Engländerin Mary Wollstonecraft schrieb 1792 „Eine Verteidigung der Rechte der Frau", ein Werk, das Quelle und Anregung weiterer Bestrebungen auf diesem Gebiete wurde und seine Krönung in der Veröffentlichung des englischen Philosophen John Stuart Mill über die „Hörigkeit der Frau" (1869) fand. Diese Bestrebungen einzelner Persönlichkeiten wurden verstärkt durch die beginnende Einschaltung der Frau in das Berufswesen, ihren Kampf um gleiche Bildungsmöglichkeiten und Zulassung zum Hochschulstudium.

Der Zusammenschluss gleichgesinnter Frauen, um die Gleichberechtigung der Frau zu erlangen, fiel in die Mitte des 19. Jahrhunderts und

* 1. Band erschienen Dez. 1953

hatte seinen Ausgangspunkt in England und den USA, Ländern, in denen die Frauenbewegung ausschlaggebende Pionierarbeit geleistet hatte und nach grossem Widerstand Erfolge erzielte, die sich auch auf die Frauenbewegung anderer Länder auswirkten. Das erste Ziel war die politische Gleichberechtigung der Frau, um die staatsrechtliche Grundlage für ihre Teilnahme an der Entwicklung des modernen Lebens zu schaffen.

Die früheste Geschichte des Frauenwahlrechtes ist eine Geschichte des Verlustes von Rechten. Bis 1787 konnten Frauen in einigen amerikanischen Staaten wählen. Als die Verfassung entworfen wurde, forderten sie, dass dieses Recht bestehen bleiben und erweitert werden solle. Dies wurde ihnen versagt, nicht weil der Kongress grundsätzlich gegen das Frauenstimmrecht gewesen wäre, sondern weil er es vorzog, jedem Staat die Gestaltung seiner eigenen Wahlgesetze zu überlassen. Aehnlich war es in England, wo vor dem Reformgesetz von 1832 hinreichend qualifizierte Frauen von der Ausübung des Wahlrechtes nicht ausgeschlossen waren. Erst dieses Gesetz und das Gemeindeverfassungsgesetz von 1835 schloss die Frauen ausdrücklich mit den Worten „male persons" aus, wonach nur „männliche Personen" als wahlberechtigt bezeichnet wurden. Auch in anderen Ländern erfuhren die Frauen ähnliche Zurücksetzungen. Obwohl zu Beginn des 19. Jahrhunderts die meisten Frauen bereits die Unzulänglichkeit ihrer Lage zu fühlen schienen, gab es doch nur wenige politisch denkende Frauen. So forderten von Anfang an einige amerikanische Frauen politische Rechte, während in England 1832, im Jahre des Reformgesetzes, Mary Smith aus Yorkshire dem Parlament eine Petition vorlegte, in der sie verlangte, dass „jede unverheiratete Frau, die im Besitz der nötigen finanziellen Voraussetzungen sei, das Recht haben solle, für Parlamentsmitglieder zu stimmen".

In den USA spielten die Frauen eine führende Rolle in der Antisklaverei-Bewegung. Bei dieser Gelegenheit bekamen sie die Nachteile ihrer fehlenden Stimmberechtigung zu spüren, besonders als auf dem Welt-Antisklaverei-Kongress in London 1840 gegen einige amerikanische Delegierte wegen ihres weiblichen Geschlechtes Einspruch erhoben wurde. Man zwang diese Frauen, sich zurückzuziehen und den Verhandlungen hinter einem Vorhang zuzuhören. Daraufhin beschlossen Lucretia Mott und Elizabeth Cady Stanton, eine Bewegung für das Frauenstimmrecht ins Leben zu rufen. Die erste Versammlung für Frauenrecht trat 1848 in Seneca Falls (N. Y.) zusammen. 1850 wurde eine zweite Versammlung in Worcester (Mass.) abgehalten, bei der bereits Vertreterinnen aus 9 Staaten der USA anwesend waren. Patriotische Frauen nahm aktiv teil am amerikanischen Bürgerkrieg 1861, dessen Ergebnis die Aufhebung der Sklaverei und die Verleihung des Wahlrechtes an die Neger war, während die schwarzen und die freigeborenen weissen Frauen ohne Wahlrecht blieben. 1869 schlossen sich die Organisationen der Staaten der Union zu der National American Woman Suffrage

Schw. Landesbibliothek
Hallwylstr. 15 Bern

A. Z.
Zürich 49

Association (N.A.W.S.A.) unter der Führung von Susan B. Anthony zusammen. Sie vertrat die Behauptung, dass es ungesetzlich sei, den Frauen das Stimmrecht zu verweigern, und überredete die Beamten in den Wahlbüros, ihr die Protokolle zu überlassen. Daraufhin wurden beide Parteien vor Gericht gestellt, aber sie weigerte sich, eine Busse zu zahlen oder statt dessen ins Gefängnis zu gehen. Unter diesen Umständen ergab sich die Notwendigkeit eines Zusatzes zur Verfassung. Ein zweiter Weg zur Erreichung des Zieles bestand darin, die einzelnen Staaten zu einer Aenderung ihrer Wahlgesetzgebung zu veranlassen. Dies erwies sich als die leichtere Methode. Wyoming, ein neues Territorium, erteilte 1869 den Frauen das Wahlrecht; 25 Jahre später wurde eine Resolution über die Erfahrungen mit dem Frauenstimmrecht und dessen Auswirkungen angenommen, in der die grossen Vorteile festgestellt wurden, die sich daraus ergeben hatten. 1893 folgte der Staat Colorado, 1896 Idaho und Utah mit der Erteilung des Frauenwahlrechtes. Ueberall wurde der Nutzen für das öffentliche Wohl und die unmittelbare Wirkung auf den allgemeinen Status der Frauen anerkannt. 1899 zog sich S. B. Anthony als Präsidentin der N.A.W.S.A. zurück; ihre Nachfolgerin wurde Carrie Chapmann-Catt, die im Verlauf von 20 Jahren dem Kampf für die politische Gleichberechtigung für die amerikanische Frau erfolgreich führte. Im Mai 1919 „beugte sich der Kongress dem brillantesten verfassungsmässigen Feldzug, der je geführt wurde".

Fortsetzung folgt.

Mitgeteilt aus dem St. Galler Tagblatt

Ein offenbar die Frauen nicht gerade hochschätzender Schwiegersohn — dem seine Frau soeben ein Kind geboren hatte —, telegraphierte seiner entfernt wohnenden Schwiegermutter mit sichtlicher Verstimmung: „Nur ein Mädchen...!"

Flugs telegraphierte die schlagfertige und ihr Geschlecht mit Recht verteidigende — die Spitze des Spiesses umbiegende — Schwiegermutter ebenso lakonisch zurück: „Hast Du etwa 2 erwartet?"

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 42 28 94
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen für Probenummern erbeten an:
Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151